

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Brackenheim
Gemarkung: Brackenheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“

Begründung mit Nachtrag

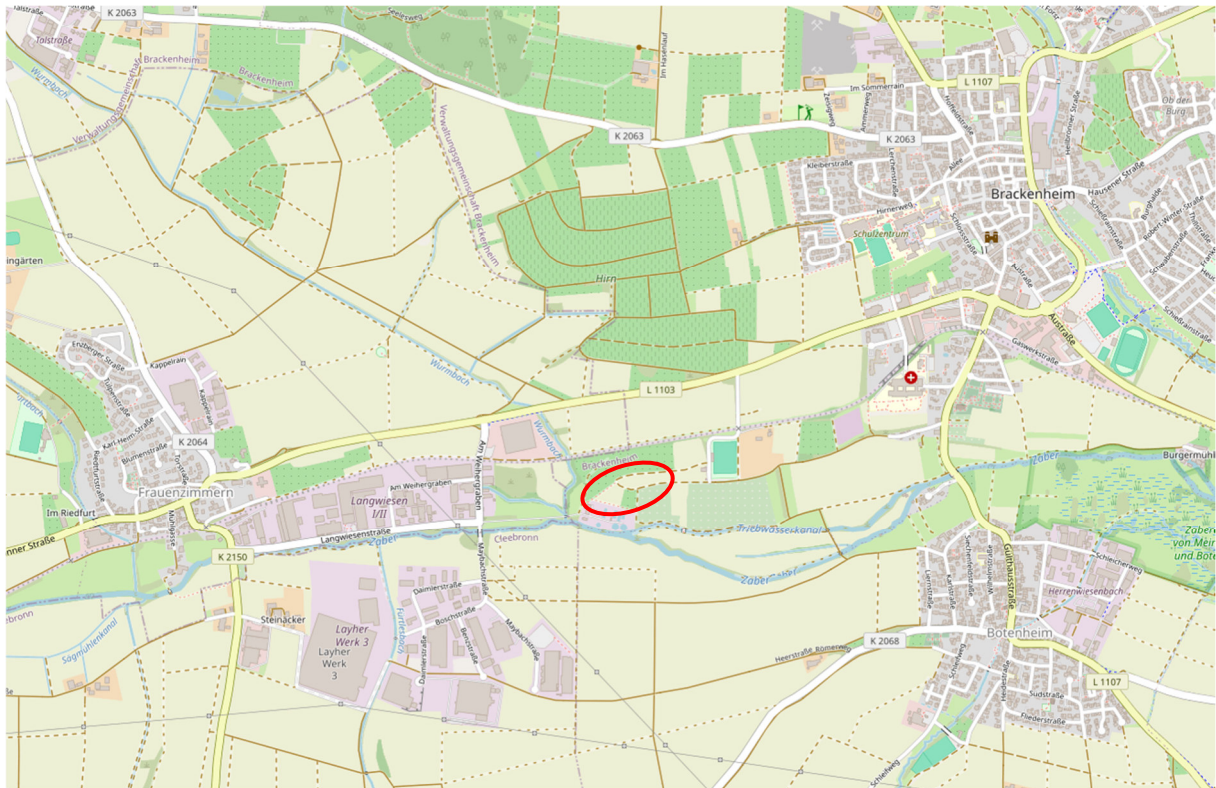
ENTWURF

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen von Brackenheim und dem Güglinger Stadtteil Frauenzimmern. Südlich des Plangebiets befindet sich direkt angrenzend die Kläranlage des GVV Oberes Zabergäu, die jedoch komplett auf Brackheimer Gemarkung liegt (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet liegt im Gewann Galgenberg und umfasst das Flurstück 5762 und den nicht durch den Hundesportverein belegten Teil des Flurstücks 5715, sowie Teile des Flurstücks 5761 (Kläranlage).



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Diese Nutzung kann auch bei einer Belegung des Plangebiets durch eine Photovoltaikanlage weitergeführt werden, wenn auch mit leichten Einschränkungen.

Somit besteht nur ein sehr geringfügiger Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Stromerzeugung. In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Des Weiteren wurde im Zuge der Fortschreibung des EEG 2023 festgeschrieben, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energieerzeugung sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen daher die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

1.3 Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet ist zweigeteilt. Während der nördliche Teil nahezu eben ist und auf einer Höhe zwischen ca. 202 m ü. NN und ca. 203 m ü. NN liegt, fällt der südliche Teil steil von ca. 202 m ü. NN im Norden auf ca. 189 m ü. NN am südlichen Rand ab. Beide Teilbereiche werden als Grünland genutzt. Im südlichen Teilbereich befinden sich zudem einige Obstbäume. Umliegend befinden sich größtenteils Gärten und Obstwiesen. Südlich grenzt zudem die Kläranlage des GVV Oberes Zabergäu an, deren Gelände durch einen Teil der Anlage geringfügig in Anspruch genommen wird. Östlich liegt das Gelände des Hundesportvereins.

1.4 Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs, am östlichen Rand des Plangebiets wird jedoch die Grünzäsur zwischen Brackenheim und Frauenzimmern berührt. Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Funktion der Grünzäsur zwischen Brackenheim und Güglingen-Frauenzimmern sind: Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention und Siedlungszäsur. Die Funktionen sind nicht beeinträchtigt. Der naturschutzrechtliche Eingriff findet größtenteils außerhalb der Grünzäsur statt, er ist sehr gering und wird in direkter Umgebung ausgeglichen. Der Bereich ist auch für die Hochwasserretention von untergeordneter Bedeutung, da es sich um einen Hang bzw. eine Hochfläche handelt, die vom Hochwasser nicht betroffen ist. Die Funktion der Siedlungszäsur wird ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die Photovoltaikanlage in einem durch Siedlungstätigkeit vorgeprägten Bereich direkt neben der bestehenden Kläranlage errichtet wird und die eigentliche Grünzäsur nur randlich betroffen ist. Die Grünzäsuren sollen auf Ebene der Bauleitplanung zudem ausgeformt und in geeigneter Form gesichert werden. Aufgrund der sehr geringen Beeinträchtigung der Funktionen der Grünzäsur und weil sie nur randlich betroffen ist, handelt es sich bei der Planung um eine solche Ausformung.

Durch das Plangebiet verläuft eine nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiet festgelegte Trasse für Ferngasleitungen. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Daher wurde ein Schutzstreifen in Form eines Leitungsrechts aufgenommen und dort Schutzmaßnahmen festgesetzt, die den Anforderungen des Leitungsträgers entsprechen.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Aufgrund der geringen Größe der Anlage, ihrer abseitigen Lage und der Tatsache, dass von ihr keine Emissionen ausgehen, hat die Anlage keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.

Die sich aus dem Bundesraumordnungsplan (BRPH) Hochwasser ergebenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind durch die Planung nicht betroffen. Auf die Ausführungen zum Starkregen unter 1.11b) wird verwiesen, das Plangebiet liegt zudem nicht in Überflutungsflächen bei Hochwasser.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Brackenheim/Cleebronn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Brackenheim/Cleebronn geändert.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

1.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden, bestehenden Feldwege.

1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Zwischen den Solarmodulen sowie entlang des Ost-West-Korridors und der Grünflächen im Norden, Osten und Westen sind artenreiche Wiesen zu erhalten bzw. mit gebietsheimischem Saatgut neu zu entwickeln. Zur Aufwertung des Jagdhabitats der Fledermäuse sind zudem blühende, nur einmal jährlich gemähte Säume anzulegen, die von nachtblühenden nektarreichen Blütenpflanzen bzw. Kräutern, die Nachtfalter anziehen, dominiert werden.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig, ein nächtliches Bauverbot in Hauptaktivitätszeitraum sorgt für eine zusätzliche Schonung der Tiere.

Im Plangebiet befindet sich ein ökologisch hochwertiger Bereich, welcher mit Bäumen mit hohem Totholzanteil bewachsen ist. Die Fläche ist vom bebaubaren Bereich ausgenommen und wird durch eine entsprechende Festsetzung geschützt.

Des Weiteren wurden ausführliche Festsetzungen zum Schutz der um das Plangebiet lebenden Reptilien vorgesehen. Diese umfassen neben einem Schutzzaun vor allem die Kontrolle und Überwachung der Fläche durch eine ökologische Baubegleitung.

1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 1,6 ha
-------------------------------	------------

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

a) Artenschutz

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden festgesetzt.

b) Starkregen

Laut den vorliegenden Starkregengefahrenkarten der Stadt Brackenheim ist keine unmittelbare Betroffenheit im Starkregenfall erkennbar. Lediglich im nordöstlichen Bereich bildet sich eine größere Pfütze mit einer maximalen Überflutungstiefe von 50 cm im Falle eines extremen Starkregenereignisses. Fließwege durch das Plangebiet sind dagegen nicht vorhanden.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 13.03.2025/16.07.2026

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Teil 2: Umweltbericht

angefertigt durch:

Roosplan
Freiraum, Stadt, Landschaft
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Anlagen zur Begründung:

1. Artenschutzrechtliche Prüfung

angefertigt durch:

Roosplan
Freiraum, Stadt, Landschaft
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

2. Natura 2000-Vorprüfung

angefertigt durch:

Roosplan
Freiraum, Stadt, Landschaft
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

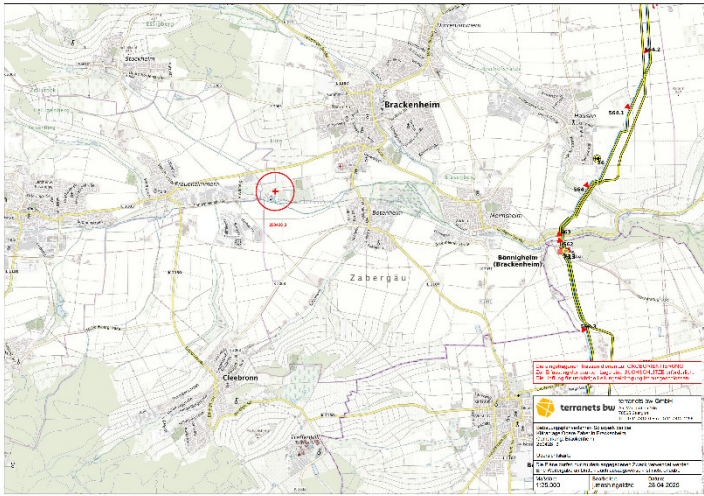
Landkreis: Heilbronn
Stadt: Brackenheim
Gemarkung: Brackenheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“

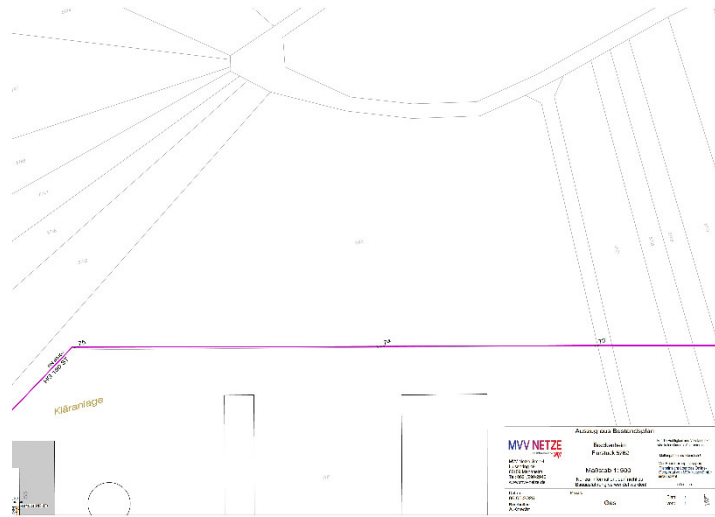
Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.05.2025 – 06.06.2025:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 28.04.2025	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
02. Staatliches Schulamt Heilbronn vom 28.04.2025	Das Staatliche Schulamt Heilbronn hat keine Einwände zum o.g. Bauvorhaben.	Kenntnisnahme.
03. Stadt Schwaigern vom 28.04.2025	Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen. Dem Verfahren wünschen wir einen zügigen und erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
04. terranets bw GmbH vom 28.04.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.
05. Gemeinde Nordheim vom 28.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“ in Brackenheim. Die Gemeinde Nordheim hat zum Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
06. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 29.04.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
07. AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH vom 29.04.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Die AVG ist derzeit von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Hinblick auf die künftig mögliche Reaktivierung der benachbarten Bahnstrecke, bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen des Landeseseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen). In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine eventuelle Blendwirkung der Anlage und somit eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des künftigen Bahnbetriebs, unbedingt auszuschließen ist. Sollte sich künftig ggf. herausstellen, dass durch die Module wider Erwarten doch Blendungen auftreten, muss der Vorhabenträger nach Aufforderung auf eigene Kosten wirksame Vermeidungsmaßnahmen durchführen. Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Blendungen der Bahnlinie sind aufgrund der Lage südlich der Bahnlinie nicht zu erwarten. Kenntnisnahme und Beachtung.
08. Gemeinde Cleebornn vom 29.04.2025	Cleebornn ist von dem Bebauungsplan nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
09. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 29.04.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
10. MVV Netze GmbH vom 06.05.2025	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zu o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Bebauungsplan Flurstück-Nr.5715 sind keine Versorgungsleitungen MVV Energie AG verlegt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flurstück-Nr. 5762 „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“ ist zur Grenze Flurstück-Nr. 5761, ist eine Gashochdruckleitung DN 150 ST der MVV Energie AG verlegt. Anbei ein Bestandsplanausschnitt M 1:500 der v.g. Gashochdruckleitung im betreffenden Bereich zur Orientierung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	 Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann. Für die bestehende Gashochdruckleitung DN 150 ST beträgt die Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungsachse). Grundsätzlich sind Überbauungen und Überplanzungen unserer Leitungen nicht zulässig. Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463, dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Wir bedanken uns für ihre Benachrichtigung und bitten Sie uns weiterhin in Ihrer Planung zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Ein entsprechender Schutzstreifen wurde textlich und zeichnerisch festgesetzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
11. Amprion GmbH vom 07.05.2025	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Dies ist geschehen.
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.05.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
13. Eisenbahn-Bundesamt vom 09.05.2025	Ihr Schreiben ist am 28.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung gegenüber dem Treibfahrzeugführer ist bei einer späteren Wiederinbetriebnahme der Zabergäubahn zu vermeiden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Blendungen der Bahnlinie sind aufgrund der Lage südlich der Bahnlinie nicht zu erwarten.
14. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 13.05.2025	Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Immissionen In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Photovoltaik Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Das ist aufgrund der Entfernung von ca. 100 m nicht zu erwarten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Blendungen der Bahnlinie sind aufgrund der Lage südlich der Bahnlinie nicht zu erwarten. Kenntnisnahme. Aufgrund der Lage und der Entfernung ist nicht zu erwarten, dass Beeinträchtigungen auftreten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
15. Wasserverband Zaber vom 13.05.2025	Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
16. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 16.05.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine rechtskräftige 20. Änderung sowie die satzungsbeschlossene Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb einer nach Plansatz 3.1.2 festgelegten Grünzäsur. Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die wichtigsten Funktionen der Grünzäsur sind Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasserretention und Siedlungszäsur. Nach Plansatz 3.1.2.(2) sollen Grünzäsuren „siedlungsnahe ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.“ Eine speziell auf FFPV ausgerichtete Ausnahmeregelung, wie sie für Regionale Grünzüge in der Teilfortschreibung Photovoltaik geschaffen wurde, gibt es für Grünzäsuren nicht. Dies wurde durch das regionale Gremium am 10.12.2021 nochmals explizit beschlossen. Aufgrund der geringen Flächenüberschneidung des Plangebiets mit der Grünzäsur ist aus unserer Sicht jedoch eine Ausformung der Grünzäsur denkbar. Wird in den Unterlagen dargestellt, dass die Funktionen der Grünzäsur nicht beeinträchtigt werden, können wir die Planung mittragen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass neben der Grünzäsur auch noch weitere regionale Zielfestlegungen berührt sind. Durch das Plangebiet verläuft eine nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiet festgelegte Trasse für Ferngasleitungen. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Wir bitten darum, den Sachverhalt der Trasse für Ferngasleitungen in den Unterlagen zu thematisieren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Schutzstreifen wurde textlich und zeichnerisch festgesetzt. Die Begründung wurde ergänzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Die Begründung wurde ergänzt. Kenntnisnahme und Beachtung.
17. Tyczka Energy GmbH vom 20.05.2025	Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“ in 74336 Brackenheim. Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt. Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
18. Polizeipräsidium Heilbronn vom 21.05.2025	Von hier aus bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
19. Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 22.05.2025	Vielen Dank für Ihre Nachricht an unsere Gemeinde als Träger öffentlicher Belange. Das Gremium hat am Montag, den 19.05.2025 über Ihr Vorhaben gesprochen und erhebt keine Einwände oder Stellungnahme für Ihr Vorhaben. Wir wünschen gutes Gelingen bei Ihrem Vorhaben.	Kenntnisnahme.
20. Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 23.05.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber" in Brackenheim. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/ -fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Kenntnisnahme und Beachtung. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant.
21. Vodafone West GmbH vom 27.05.2025	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.04.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
22. Industrie- und Handelskammer Heilbronn Franken vom 30.05.2025	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 28.04.2025 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
23. Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg Geschäftsstelle Heilbronn vom 02.06.2025	Für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns zunächst. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken gegen einzelne Punkte des Vorhabens frühzeitig vorzubringen. Dem Vorhaben stehen wir insgesamt kritisch gegenüber.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Energiegewinnung in unserem Land. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung, sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein. Nach unserer Ansicht werden im vorliegenden Vorhaben in viel zu großem Umfang landwirtschaftlich nutzbare Böden überplant. Dies widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg. So fordert ein Grundsatz auf Seite 40, Nr. 5.3.1: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Konkretisiert wird dies durch das Ziel Nr. 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur dann überplant werden können, wenn keine anderen Flächen auf der Gemarkung und im Plangebiet zur Verfügung stehen. Dies folgt aus dem baurechtlichen Grundsatzgebot der Schonung von Grund und Boden. Gerade die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wird durch den stetigen Landverbrauch immer schwieriger. Dies hat die Covid-19-Pandemie uns allen anschaulich vor Augen geführt. Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Auch der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort muss bei der Planung und Ausweisung ausreichend berücksichtigt werden. Daher ist fraglich, ob nach der geplanten Nutzungszeit von 30 Jahren tatsächlich der Ursprungszustand wiederhergestellt werden darf.	Kenntnisnahme. Die Anlage wird auf Grünlandflächen geplant, welche auch nach Errichtung als Grünland genutzt werden sollen. Alternativ wird eine Beweidung vorgesehen. An der Art der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen wird sich also nichts ändern. Die Anlage wird auf Grünlandflächen geplant, welche auch nach Errichtung als Grünland genutzt werden sollen. Alternativ wird eine Beweidung vorgesehen. An der Art der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen wird sich also nichts ändern. Kenntnisnahme. Die Rückbauverpflichtung ist festgesetzt und somit umzusetzen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan ist nach unserer Ansicht der Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzung, zumindest in der nun durchgeführten Qualität, nicht mehr möglich. Wir sind sicher, dass eine Nutzung als Ackerland, d.h. ein Umbruch des Grünlandes nach 30 Jahren nicht mehr möglich sein bzw. von den unteren Naturschutzbehörden nicht mehr genehmigt werden wird. Insofern würde bei Durchführung der Planungen eine teilweise Enteignung bzw. enteignende Wirkung durch Wertverlust der betroffenen Grundstücke erfolgen. Diese müsste ausgeglichen werden bzw. eine Wertsicherungsklausel in den Verträgen mit den Eigentümern eingearbeitet werden. Wir teilen nicht die Einschätzung bzw. Interessenabwägung im Textteil des Bebauungsplanes (1.2. Erfordernis der Planaufstellung), wonach „somit nur ein sehr geringfügiger Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Stromerzeugung bestehe“. Vielmehr fallen landwirtschaftliche Flächen zumindest teilweise weg, was den größtmöglichen Fall der Beeinträchtigung darstellt. Vielmehr heißt es in § 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können Aus dieser Norm ergibt sich kein Automatismus hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftliche Flächen. Vielmehr ist landwirtschaftlicher Flächenverbrauch im Gegenteil besonders zu begründen.	Da die Flächen bislang als Grünland genutzt werden, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Die Anlage wird auf Grünlandflächen geplant. Ein Umbruch zu Ackerland ist aufgrund des Umbruchverbots auch heute nicht genehmigungsfähig. Eigentümer der überplanten Flächen sind der GVV Oberes Zabergäu im südlichen Teilbereich und die Stadt Brackenheim im nördlichen Teilbereich. Beide Flächen werden schon jetzt nur sehr extensiv genutzt. Eine Enteignung bzw. eine enteignende Wirkung durch Wertverlust ist daher nicht erkennbar. Dies ist aus oben genannten Gründen nicht der Fall. Kenntnisnahme. Die Planung entspricht dieser Vorschrift. Dies ist erfolgt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Aus Sicht der Landwirtschaft wäre es sinnvoll, vorab in Absprache mit den Landwirten nach Standorten zu suchen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht in diesem Ausmaß beeinträchtigen. Wir können nicht verstehen, weshalb als Alternativen nicht auch Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Dachflächen geprüft worden sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gem. § 8a ff. KSG BW, welche eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Parkflächen bei Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01.01.2022 begründet. Unserer Ansicht nach bieten sich ohnehin bereits versiegelte Flächen (auf bereits bestehenden oder künftig erbauten Gebäuden) oder Randflächen an. Es wird kritisch angemerkt, dass durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland ein Überschuss an Bodenpunkten „erwirtschaftet“ wird, den die Gemeinde für die Durchführung von weiteren Baumaßnahmen verwenden kann, die wiederum zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen wirkt. Zudem ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Flächen, die für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, nicht beihilfefähig sind. Sollte vom Bewirtschafter über den Gemeinsamen Antrag bereits eine Förderung beantragt worden sein, müssen die betroffenen Flächen wieder abgemeldet werden. Dadurch wird für die nicht mehr nutzbare Fläche keine Betriebsprämie mehr ausbezahlt. Dieser Verlust muss den Bewirtschaftern mindestens bis zum Ende der Kündigungsfrist der gepachteten Grundstücke, ersetzt werden. Sollte für die betroffene Fläche ein Vertrag zum „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT) abgeschlossen worden sein, so muss der Bewirtschafter bei Nichteinhaltung seiner Vertragspflichten die Zahlungen des gesamten Vertragszeitraumes zurückerstattet werden. Dies können bis zu fünf Jahre sein. Insgesamt wird das Projekt aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Unsere Bedenken sollten in vollem Umfang berücksichtigt werden.	Dies ist erfolgt. Kenntnisnahme. Es werden keine Ackerflächen in Grünland umgewandelt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
24. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest vom 03.06.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der beigefügte Lageplan ist laut Angabe der Telekom nur zur internen Verwendung zugelassen. Er zeigt, dass die angrenzende Kläranlage aus Richtung Westen vom Gewerbegebiet Langwiesenhof her mit einer Telekommunikationslinie angedient wird. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine TK-Linien. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
25. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 03.06.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
26. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.06.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Auenlehm" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Da bei einer Freiflächen-Photovoltaik nur sehr geringfügig in den Boden eingegriffen wird, sind die Vorgaben erfüllt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabens Planung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Kenntnisnahme. Darauf wird bereits hingewiesen. Kenntnisnahme und Beachtung. Da bei einer Freiflächen-Photovoltaik nur sehr geringfügig in den Boden eingegriffen wird, wird jedoch davon ausgegangen, dass eine solche Menge an Aushub nicht anfallen wird. Kenntnisnahme und Beachtung. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise wurden aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
27. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Heilbronn vom 04.06.2025 (gemeinsame Stellungnahme von LNV und Naturschutzgruppe Zabergäu)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir zum Bebauungsplanentwurf "Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber" nachfolgend Stellung. Wir vermissen derzeit einen qualifizierten Umweltbericht mit einer Eingriffs -- Ausgleichsbilanzierung und der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, d. h. die Bilanzierung sowohl des Schutzgutes Boden als auch des Schutzgutes Arten und Biotope mit adäquaten Kompensationsmaßnahmen dieser Eingriffe in Natur und Landschaft. Stattdessen wurde nur ein Kurzbericht einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vorgelegt. Das Plangebiet besteht zum einen aus einem extensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereich in südexponierter, sonniger Hanglage (Flst. 5762) und zum anderen aus einem ebenso extensiv genutzten ebenen Grünlandbereich (Flst. 5715) auf dem Galgenberggrücken.	Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich angefertigt und liegt den Unterlagen bei.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im vorliegenden Kurzbericht wird nur eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien abgehandelt. Zur weiteren detaillierten Beurteilung des geplanten Eingriffes ist eine erweiterte artenspezifische Erfassung / Prüfung durchzuführen. 1. Auf dem sonnenexponierten Hanggrundstück wächst eine artenreiche Pflanzengesellschaft mit Magerkeitsanzeiger – sprich Bienenweide mit großer botanischer Vielfalt, die nach Installation der PV-Module erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört wird. Mehrfache jährliche Beweidung mit Schafen fördert keine Blühaktivitäten, sondern eine Verhinderung der Blütenbildung. Deshalb fordern wir eine detaillierte botanische Erfassung der Pflanzengesellschaft durchzuführen mit Vorschlägen / Empfehlungen zum Erhalt dieser blütenreichen Pflanzenkulisse.	Eine Kartierung der betroffenen Artengruppen ist 2025 erfolgt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung und geeignete Vermeidungsmaßnahmen wurden erarbeitet. Aufgrund der Solarmodule kann in Zukunft nicht von der gleichen Artenausprägung ausgegangen werden, wie im derzeitigen Zustand. Dies wurde in der Gegenüberstellung des Bestands und der Planung berücksichtigt. Um einen möglichst großen Artenreichtum zu bewahren bzw. wieder zu entwickeln ist eine extensive Mahd bzw. Beweidung durchzuführen. Eine Beweidung, falls richtig durchgeführt, kann zu einer blütenreichen Pflanzenkulisse führen und darf nicht grundsätzlich als beeinträchtigend bewertet werden. Eine Beschreibung zur Pflege der Flächen ist im Umweltbericht enthalten

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	2. Aufgrund der artenreichen Blühpflanzen tummeln sich viele Wildbienen an dem Handbereich. Die Wiesenfläche bietet also ein hochwertiges Nahrungsangebot für Insekten – sprich Insektenlebensraum. Daher fordern wir eine Wildbienenenerfassung sowie geeignete Maßnahmen zur Anlage von Bodenbrutgelegen für bodenbrütende Wildbienenarten, d. h. Schaffung von bewuchsfreien oder spärlich bewachsenen Bodenflächen. 3. Auf der sehr warmen, sonnigen Hangwiese ist hier für weitere Insektengruppen ein bevorzugter Lebensraum anzutreffen. Daher fordern wir folgende Insektengruppen zu erfassen, speziell Heuschrecken (Ensifera + Caelifera – die wertgebenden Arten) sowie das Spektrum der geschützten heimischen Tagfalter. 4. Im Hangbereich befinden sich Obstbäume, Gebüschstrukturen und prägende Laubbäume (Nichtobstbäume). Was geschieht mit diesem Bäumen, werden sie entfernt oder erhalten / fachgerecht gepflegt (Erhalt oder Ersatz)? Wo erfolgt der Ausgleich, falls die Bäume entfernt werden?	Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten und zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten: 1. Das Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Verbote gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Eingriffen im Rahmen des Baurechts (und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten. Dies sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Weitere, nach nationalem Recht besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Von einer Wildbienenenerfassung wird abgesehen. Während den Begehungen wurden allerdings auf Insektenvorkommen geachtet. Außerdem wurden sowohl in der artenschutzrechtlichen Prüfung als auch im Umweltbericht Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt definiert. Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich keine geeigneten Futterpflanzen auf der Fläche. Für alle anderen Arten gilt die oben ausgeführten Erläuterungen. Die Bäume bleiben erhalten, die überbaubaren Flächen wurden dahingehend verändert, dass der Bereich ausgespart wird.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	5. Die Abhandlung bzw. Einschätzung bezüglich Brutvögel (Artengruppe Vögel) ist pauschal und sehr dürftig, sowie unvollständig ohne konkrete Erfassung der Vogelarten, also eine unakzeptable Abhandlung. Wir fordern die Erfassung der Brutvogel im Umfeld der geplanten Freiflächen - PV-Anlagen. 6. Der Galgenberg als südexponierte Hanglage ist Lebensraum der streng geschützten Wechselkröte (FFH-Art Anhang IV, Rote Liste stark gefährdet). Von hier aus erfolgte die Besiedlung / Ausbreitung ins Industriegebiet Langwiesen (Layher-Ansiedlung). Wir bitten bei der Realisierung des Solarparks diesen Tatbestand zur berücksichtigen und bitten um entsprechende Schutzmaßnahmen. Zusammenfassung: Wenn der Bebauungsplan – Solarpark – weiterverfolgt wird, erwarten wir, dass eine sorgfältige Erfassung der geforderten Artengruppen erfolgt und eine der biologischen Artenvielfalt gerechte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt wird und dass adäquate Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und verwirklicht werden. Hierzu sollten auch externe Maßnahmen zur Wiederbelebung der Feldflur bevorzugt umgesetzt werden, so Biotopvernetzungsmaßnahmen durch Anlage von Feldgehölzen, mehrjährige Ackerrandstreifen oder extensiv bewirtschaftete Brachflächen, Ruderalflächen und Trittsteinen in der Landschaft.	Der frühzeitigen Beteiligung war lediglich ein Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung beigelegt, welcher einer Habitatpotenzialanalyse entspricht. Die komplette artenschutzrechtliche Untersuchung wurde in der Folge angefertigt und liegt inzwischen den Unterlagen bei. Die Schutzmaßnahmen wurden definiert, damit es zu keiner Tötung von möglichen Individuen während der Bauphase kommt. Die notwendigen Untersuchungen wurden durchgeführt und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und festgesetzt.
28. Netze BW GmbH vom 04.06.2025	Wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen zu im Betreff genannter Maßnahme, wir nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Mittelspannungskabel der Netze BW GmbH. Wichtig ist, dass die PV-Anlage rechtzeitig bei uns angemeldet wird. Wir gehen davon aus, dass Sie für die PV-Anlage eine Kundenübergabestation benötigen, die an unsere Mittelspannungskabel angeschlossen wird. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung sowohl den Platz für die Station als auch die Lieferzeit der Trafostation.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Es ist vorgesehen, die Anlage an die Kläranlage anzuschließen. Im Zuge der weiteren Planungen wird ermittelt, ob zusätzliche Stationen notwendig sind. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind so formuliert, dass solche Stationen zulässig sind. Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Ausführungsplanung.
29. Stadt Güglingen vom 04.06.2025	Mit Schreiben vom 28.04.2024 haben wir die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erhalten. Für die Beteiligung möchten wir uns für die Einleitung des Verfahrens bedanken. Zu ihren Planungen haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf!	Kenntnisnahme.
30. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 05.06.2025	Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen. Natur- und Artenschutz Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Aussagen zur geplanten Nutzungszeit. Im weiteren Verfahren ist die vorgesehene Nutzungszeit festzusetzen. Gemäß den textlichen Festsetzungen werden die maximale Gesamthöhe der Solarmodule (inkl. Aufständering) sowie die Gesamthöhe der erforderlichen Technikgebäude auf 3,50 über dem bestehenden Geländeniveau festgesetzt. Die Planunterlagen enthalten noch keinen Plan zur Modulbelegung. Dieser ist im weiteren Verfahren nachzureichen. Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen als extensives Grünland angelegt werden.	Kenntnisnahme. Die Nutzungszeit wurde auf 30 Jahre festgesetzt. Der Bebauungsplan wird nicht vorhabenbezogen aufgestellt, es wird also kein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt. Da auf den beiden Teilflächen unterschiedliche Betreiber und auch unterschiedliche Planer vorgesehen sind, ist dies auch nicht sinnvoll. Ein genauer Belegungsplan wird im Zuge der Projektplanung erstellt. Das ist korrekt. Zwischenzeitlich wurde die Festsetzung zum Unterwuchs konkretisiert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<u>Schutzgebiete</u> Das Vorhaben liegt im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“. Das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ und die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Salbei-Glatthafer-Wiese im Gewann Galgenberg SW Brackenheim, Teil 1“ und „Salbei-Glatthafer-Wiese im Gewann Galgenberg SW Brackenheim, Teil 2“ grenzen unmittelbar nördlich an den Teilgeltungsbereich auf dem Flurstück 5715 an. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. In dieser Vorprüfung ist abzuklären, ob durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eintreten können. Im weiteren Verfahren ist die FFH-Vorprüfung vorzulegen. In die nördlich angrenzenden Biotop darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop führen können, sind verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es gemäß § 30 (3) BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme. Es ist sicherzustellen, dass keine Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen in diese Biotopflächen erfolgen. Gegebenenfalls sind diese Flächen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) als Tabuflächen mittels Bauflächen oder anderweitigen Markierungen auszuweisen. Auf dem Flurstück 5762 befinden sich Streuobstbäume. Eine fachgutachterliche Bewertung der Streuobstwiesenfläche ist in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Die Streuobstwiesenfläche ist bezüglich der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Kriterien eines geschützten Streuobstwiesenbestandes fachgutachterlich zu prüfen und zu beurteilen. Im weiteren Verfahren ist die Streuobstwiese auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Kriterien eines geschützten Streuobstwiesenbestandes nach § 33 NatSchG/ § 30 BNatSchG zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung der Kriterien muss eine Aufnahme der Bäume (Foto, Beschreibung) sowie eine Begründung, auf der die fachgutachterliche Einschätzung beruht, enthalten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Ein Eingriff in die Biotop wird nicht notwendig werden. Kenntnisnahme und Beachtung. Der Baumbestand stellt keine Streuobstwiese dar. Eine fachliche Beurteilung ist im Umweltbericht enthalten. Da der Bestand erhalten bleibt, erfolgt keine Beeinträchtigung der Bäume. Der Baumbestand stellt keine Streuobstwiese dar. Eine fachliche Beurteilung ist im Umweltbericht enthalten. Da der Bestand erhalten bleibt, erfolgt keine Beeinträchtigung der Bäume.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Falls es sich um einen nach § 33a BNatSchG geschützten Streuobstbestand handelt, sind nach § 33a Abs. 1 NatSchG die Streuobstbestände zu erhalten. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung und ist nur möglich, wenn der Eingriff ausgeglichen werden kann (§ 33a Abs. 3 NatSchG). Der Streuobstschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. In diesem Fall wäre vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Genehmigung einer Streuobstumwandlung (inkl. Ausgleichsplanung) zu stellen. Die schriftliche Inaussichtstellung der Genehmigung durch die uNB muss vor dem Satzungsbeschluss erfolgen. In die oben genannten Biotope darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es gemäß § 30 (3) BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme. <u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Die Planungsunterlagen enthalten einen Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtbegehung (Stand: 05.03.2025). Das Plangebiet wurde am 20.02.2025 fachgutachterlich begangen. Im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung wurde der weitere Untersuchungsbedarf mit der uNB bereits abgestimmt. Brutvögel Fachgutachterlich wurde ein Vorkommen von Offenlandbrütern ausgeschlossen. Die fachgutachterliche Beurteilung wird von der uNB geteilt. Die im Plangebiet vorkommenden Bäume bieten aufgrund fehlender Höhlen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütenden Arten an, so dass ein Vorkommen dieser Gilde ebenfalls ausgeschlossen wird. Ein Vorkommen von Freibrütern kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind im direkten und im weiteren Umfeld zahlreiche höherwertige Nistmöglichkeiten vorhanden. Der Verlust des Plangebietes als potentiell Nahrungsgebiet stellt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar, da es zu keiner erheblichen Verschlechterung des Allgemeinzustandes der potentiell vorkommenden Arten kommt. Dies begründet sich zum einen auf die weiteren Nahrungsgebiete im Umfeld und zum anderen auf die geplante extensive Begrünung zwischen und unter den Solarmodulen, welche wieder ein Nahrungshabitat anbieten wird. Weiterführende Untersuchungen sind nicht erforderlich.	Der Baumbestand stellt keine Streuobstwiese dar. Eine fachliche Beurteilung ist im Umweltbericht enthalten. Da der Bestand erhalten bleibt, erfolgt keine Beeinträchtigung der Bäume. Kenntnisnahme. Ein Eingriff in die Biotope wird nicht notwendig werden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Schutzmaßnahmen wurden definiert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Im weiteren Verfahren sind jedoch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu formulieren. Fledermäuse Die im Plangebiet vorkommenden Gehölze bieten keine Quartierstrukturen für Fledermäuse. Zur Einschätzung, ob dennoch artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben eintreten können, werden fachgutachterlich weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten. Der im Kurzbericht aufgeführte Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Vorabstimmung von Seiten der uNB mitgetragen und ist entsprechend auszuführen. Reptilien Ein Vorkommen von Reptilien kann fachgutachterlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Kartierung der Reptilien ist erforderlich. Der im Kurzbericht aufgeführte Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der Vorabstimmung von Seiten der uNB mitgetragen und ist entsprechend auszuführen. Weitere Arten Fachgutachterlich besteht für weitere Artengruppen keine Untersuchungsrelevanz. In der saP sind jedoch die planungsrechtlich relevanten Arten verbal argumentativ abzuhandeln. Wie in der Vorabstimmung bereits mitgeteilt, sind die Wiesenflächen auf mögliche Raupenfutterpflanzen für europarechtlich geschützte Tagfalterarten hin zu untersuchen. Beobachtungen anderer streng geschützter und besonders geschützter Arten der besonnten Grünlandflächen, wie zum Beispiel Tagfalter, Heuschrecken und Wildbienen, sind ebenfalls zu aufzunehmen und zu dokumentieren. Dies gibt unter anderem auch einen Rückschluss auf die Bewertung der Qualität der Grünlandflächen. <u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht liegt in der frühzeitigen Beteiligung nicht vor und wird im weiteren Verfahren ergänzt. <u>Ausgleich und Interne Kompensationsmaßnahmen</u> Es liegen noch keine Unterlagen zum Ausgleich und der internen Kompensation vor.	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Dies ist erfolgt. Es konnten keine Raupenfutterpflanzen festgestellt werden. Bei den Begehungen wurde ebenfalls auf weitere geschützte Arten geachtet. Der Umweltbericht wurde inzwischen angefertigt und liegt den Unterlagen bei. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie eine externe Ausgleichsmaßnahme wurden definiert.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung gestattet werden können. Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen des Nachbarrechts Baden-Württemberg entspricht Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Wir regen an, nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden und Natur, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren. Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen. Es ist sicherzustellen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach §26 LLG.	Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Ein solcher Hinweis ist nicht notwendig, da auf dem Gelände nicht dauerhaft Menschen leben oder arbeiten. Es sind bis auf die extensive Wiese zwischen und unter den Modulen keine Anpflanzungen geplant. Kenntnisnahme und Beachtung. Im Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlichen Zufahrten oder Überfahrtsrechte. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen. Es werden beide Pflegevarianten (Mahd/Beweidung) ermöglicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche nicht zwingend erforderlich. Eine ordnungsgemäße Pflege ist im Sinne des Anlagenbetreibers zur Wahrung der Sicherheit und Funktionalität der Anlage. Der Hinweis zu den Schadpflanzen wurde zur Kenntnis genommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>OIG / Hochwasserschutz</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der durch die Hochwassergefahrenkarten erfassten Überflutungsflächen. Das Plangebiet wird durch kein Gewässer berührt. Belange des Bereiches OIG und Hochwasserschutz sind nicht betroffen. <u>Starkregen</u> Für das Stadtgebiet Brackenheim wurde 2020 eine Starkregenrisikountersuchung durchgeführt. Gemäß der Nebenbestimmung 3,6 des Zuwendungsbescheides zur Förderung dieser Untersuchung besteht die Verpflichtung, die Ergebnisse in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Neuausweisung handelt, ist eine Auseinandersetzung gemäß der Auflage des Förderbescheids erforderlich. Die Bewertung ist formal durchzuführen, unabhängig davon, ob bei Starkregen eine unmittelbare Betroffenheit des Plangebietes vorliegt oder nicht. Grundwasser/Altlasten/Boden <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken. <u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aus bodenschutzfachlicher Gründung sollte vor Baubeginn die Fläche begrünt werden, da so die Erosionsgefahr durch eine ausreichend verwurzelte Grasnarbe minimiert wird. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgehalten werden. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Laut den vorliegenden Starkregengefahrenkarten der Stadt Brackenheim ist keine unmittelbare Betroffenheit im Starkregenfall erkennbar. Lediglich im nordöstlichen Bereich bildet sich eine größere Pfütze mit einer maximalen Überflutungstiefe von 50 cm im Falle eines extremen Starkregenereignisses. Fließwege durch das Plangebiet sind dagegen nicht vorhanden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Einsaat vor den Bauarbeiten ist nicht sinnvoll, da die entstehende Wiese durch die Baumaschinen zerstört werden würde und nach Ende der Bauarbeiten wieder neu eingesät werden müsste. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich westlich von Brackenheim, abseits klassifizierter Straßen. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Denkmalschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich, der als archäologischer Prüffall (in der Karte als 19M bezeichnet) ausgewiesen ist. Hierzu finden sich folgende Erläuterungen: Der Flurname "Galgenberg" verweist auf den einstigen Standort den Brackensteiner Hochgerichts. In der Kieserschen Forstkarte ist das Brackensteiner Hochgericht 1684 als dreischläfriger Galgen im Bereich des Galgenberges, unweit der Gemarkungsgrenze verzeichnet. Von Hinrichtungen wird 1696 und in den folgenden Jahren mehrfach berichtet. Die Toten bzw. deren Überreste wurden sicher im näheren Umfeld begraben. Der genaue Standort des Galgens ist nicht mehr bekannt, kann jedoch auf Anhöhe im Bereich des Bergsporns angenommen werden. Mit archäologischen Funden und Befunden zum Brackensteiner Hochgericht ist innerhalb des ausgewiesenen Bereiches zu rechnen. Diesen archäologischen Zeugnissen würde die Eigenschaft eines Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG zukommen, an dessen Erhalt aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Prüffallfläche aufzunehmen. In den Textteil des Bebauungsplans ist folgender Hinweis aufzunehmen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zum Teil in einem Bereich, der als archäologischer Prüffall ausgewiesen ist. Bei künftigen Baugenehmigungsverfahren bzw. insbesondere bei Erdarbeiten in dem betroffenen Bereich ist über die untere Denkmal-schutzbehörde das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu hören.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der denkmalrechtliche Hinweis wurde erweitert, dabei wird auch die Abgrenzung der Prüffallfläche im Textteil abgebildet (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Denkmalpflege).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Forst Bei dem Verfahren werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Auch Waldabstandbelange und sonstige forstliche Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
31. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 05.06.2025	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 1,3 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, Tel. 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP) sowie die sich in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie, deren Ziele gem. § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. <u>Regionalplan Heilbronn Franken 2020</u> Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Zielfestlegungen verletzt. Plansatz 3.1.2 Östlich zwischen Brackenheim und Frauenzimmern berührt das Plangebiet eine Grünzäsur gem. PS 3.1.2 (Z). PS 3.1.2 (2) (G) legt fest: „Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.“ Zwar stellt die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine funktionswidrige Nutzung dar, jedoch kann vorliegend eine Ausformung der Grünzäsur gem. PS 3.1.2 (3) bemüht werden: „Die Grünzäsuren sollen auf Ebene der Bauleitplanung auf der Basis von Landschafts- oder Grünordnungsplänen ausgeformt und in geeigneter Form gesichert werden.“ Da das Plangebiet die Grünzäsur nur partiell schneidet und überdies einen geringen Flächenumfang von 1,36 ha aufweist, kann an dieser Stelle eine Ausformung raumordnerisch mitgetragen werden. Plansatz 3.2.6.1 Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (4) (G). Dieser bestimmt Folgendes: „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.“	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Der Maßgabe des Plansatzes wurde insoweit Rechnung getragen, als dass die der Abwägung zugänglich gemachten Belange nachvollziehbar und plausibel dargelegt wurden. Plansatz 4.2.2.3 Durch das Plangebiet zieht sich zudem eine Trasse der Strom- und Wärmeverteilung nach PS 4.2.2.3. Dieser legt fest: „In Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1:50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“ Es ist demnach sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. Insoweit wird eine Abstimmung mit dem Leitungsträger empfohlen. Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin. <u>Flächennutzungsplan</u> Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. <u>Aufnahme in das Raumordnungskataster</u> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungshinweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Schutzstreifen wurde festgesetzt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan ist in der 7. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Brackenheim-Cleebronn dargestellt. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt, derzeit wird die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB vorbereitet. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	• Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. • Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. • Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. • Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrsteilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. • Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährrhythmus).	Die Durchlässigkeit ist bereits festgesetzt. Die Festsetzung wurde um ein Verbot von Stacheldraht und Spikes erweitert (siehe örtliche Bauvorschriften, Nr. 2.2). Kenntnisnahme. Da die gesamte Umgebung durch Bäume, (Klein-)Gärten und Hecken stark strukturiert ist, wird auf die Pflanzung von Randstreifen oder Hecken verzichtet. Das Baufenster hält 2,0 m Abstand vom Rand des Plangebiets. Dies wird aufgrund der strukturreichen Umgebung als ausreichend erachtet. Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. In diesem Bereich befinden sich keine Verkehrswege, so dass Verkehrsteilnehmer nicht betroffen sind. Die Anregung wird dennoch aufgenommen, da es sich um eine artenschutzfachliche Schutzmaßnahme für die Artengruppe Vögel handelt (siehe Textteil Nr. 1.4). Es werden beide Pflegevarianten (Mahd/Beweidung) ermöglicht. Ein Mahdregime wurde zudem erarbeitet und festgesetzt. Dabei wurden die Belange des Natur- und Artenschutzes in besonderer Weise berücksichtigt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Dr. Martin Thoma, Tel. 0162/2988294, martin.thoma@rps.bwl.de Frau Zeynep Sagol, Tel. 0711/904-45666, toeb-beteiligung-LAD@rps.bwl.de V. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme, dieser Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Kenntnisnahme und Beachtung.
32. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 06.06.2025	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem wir als Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen, auch im Namen des BUND Landesverbands. Wir haben die uns vorliegende Datenbasis Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse geprüft und die Flächen im Blühaspekt begangen und dokumentiert. Wir stimmen weitgehend mit der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Kurzbegehung vom 20.02.2025 überein. Die ergänzenden Untersuchungen Fledermäuse und Zauneidechsen in 2025 halten wir aufgrund der vorliegenden Habitatqualität ebenso für erforderlich. Darüber hinaus bitten wir Sie, für die magere Wiese im Südhang (Fl.St.Nr. 5762) mit ihrem vorhandenen Baumbestand eine genaue Einstufung durchzuführen um den Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Wir gehen davon aus, dass die bisherigen Standards der Freiflächen-PV im Lkrs. HN eingehalten werden und bitten Sie um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Dies ist erfolgt. Da der Baumbestand mit seinem Unterwuchs als Lebensraum für streng geschützte Reptilien bewertet werden kann, wurde dieser daraufhin aus dem Sondergebiet herausgenommen und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Kenntnisnahme und Beachtung.
33. Stadtverwaltung Bönningheim Fachbereich 4 - Bauen und Planen vom 10.06.2025	Die Stadt Bönningheim macht keine Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplanverfahren geltend.	Kenntnisnahme.